

Grenzen der zulässigen Nutzung von Domainnamen durch Rechtsanwälte

Rüdiger Bock, Rechtsanwalt, Konstanz, Zürich

Grundsätzlich ist es Rechtsanwälten nicht versagt, Ihr Angebot in sachdienlicher Weise im Internet zu präsentieren. Grenzen bilden sich vor allem aus Standesrecht und Wettbewerbsrecht. Dem anwaltlichen Verdrängungswettbewerb Rechnung tragend, ist mittlerweile jede irgendwie interessante Kombination aus Rechtsgebieten, Städtenamen und Top-Level-Domain (TLD, z.B. .de / .net / .com / .org etc.) vergeben.

Entwicklung der Rechtsprechung

Aufsehen hat die Verhandlung zu www.anwalt.de durch das LG Köln¹ erregt. Entsprechend dem gestellten Klageantrag wäre die Präsentation der Anwaltskanzlei des betreffenden Rechtsanwalts unter dieser Adresse von der Wettbewerbskammer verboten worden. Das Gericht sah unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung² in der Präsentation mit dieser Domain eine unzulässige Behinderung im Wettbewerb (sog. "Kanalisierungseffekt"). Das Verfahren wurde durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung des Beklagten erledigt. Die Domain kann aber für andere Zwecke (Anwaltsverzeichnis, allgemeine Informationen usw.) verwendet werden. In der Verwendung des Domain-Namens www.rechtsanwaelte.de hingegen hat der BGH³ keine Irreführungsfahr angenommen, da der Verkehr von vornherein erkenne, daß auf der betreffenden Internetadresse nicht das gesamte Angebot an Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland repräsentiert wird. Die Präsentation eines Kanzleiverbundes unter www.baurecht.com wurde durch einstweilige Verfügung des LG Köln⁴ wegen Verstoßes gegen § 3 UWG (Verwechslungsgefahr mit der Zeitschrift Baurecht) untersagt. Die Angelegenheit wurde später durch Unterlassungserklärung geregelt. Auch bei Begriffsverbindungen nach dem Muster [www.\(rechts\)anwalt-<rechtsgebiet>.de](http://www.(rechts)anwalt-<rechtsgebiet>.de) wird in der Regel § 3 UWG einschlägig sein. Dem Bindestrich zwecks Trennung zweier Worte kommt keine erhebliche Bedeutung zu.⁵

Der Anwaltsgerichtshof Berlin⁶ hat im Zusammenhang mit der anwaltlichen Internet-Domain www.presserecht.de entschieden, daß diese dem Anwalt „einen privilegierten Zugang zu

¹ LG Köln am 14. 3. 2000 - 33 O 5/00.

² OLG Hamburg, später BGH Urt. v. 17.05.2001, www.mitwohnzentrale.de.

³ BGH, NJW 2001, 3262 [3263].

⁴ LG Köln - 31 O 779/98.

⁵ LG Köln, Urt. v. 10. 6. 1999 - 31 O 55/99.

⁶ AGH Berlin, Beschl. v. 25.4.2002 – I AGH 11/01 = BRAK-Mitteilungen 2002, 187. Nicht rechtskräftig.

potentiellen Mandanten“ eröffne, der „über das normale Maß hinaus“ gehe. Zwar wurde kein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht angenommen, aber einen Verstoß gegen § 43 b BRAO i.V.m. § 6 BORA.

Die Wahl der Internetadresse sei unter dem Gesichtspunkt des standeswidrigen Herausstellens der eigenen Leistung und wegen Irreführung zu beanstanden.

Städtenamen in der Domain

Große praktische Bedeutung hat die Begriffsverbindung `www.(rechts)anwaelte-<städtename>.<TLD>`. Meist wird hier die Fallgruppe der Irreführung, § 3 UWG, vorliegen. Das gilt insbesondere dann, wenn bei den in Betracht kommenden Verkehrskreisen der Eindruck entstehen kann, unter der Adresse lasse sich eine Anwaltsliste oder eine Anwaltsorganisation o. Ä. finden. Das LG Duisburg⁷ hat allerdings entschieden, daß die Verwendung der Internetadresse "anwalt-muelheim.de" durch einen in Mülheim ansässigen Rechtsanwalt keine Irreführung im Sinne von § 3 UWG darstellt, "da mit der Verwendung der Internet-Adresse keine unzulässige Behauptung der Alleinstellung am Standort Mülheim einhergeht. (...) Schon die Adresse "anwalt-muelheim.de" legt nahe, daß es sich nur um eine Anwaltskanzlei handelt."

Dies sah das OLG Celle⁸ jedoch anders: `www.anwalt-hannover.de` sei wettbewerbswidrig, dem Unterlassungsanspruch wurde stattgegeben.

Es zeichnet sich hingegen ab, daß alle Domain-Namen mit der Kombination des Plurals („rechtsanwaelte“) mit einem Städtenamen gegen § 3 UWG verstoßen.

Bereits im Jahre 1998 hat das LG Köln⁹ die Präsentation einer Anwaltskanzlei unter `www.rechtsanwaelte-koeln.de` durch einstweilige Verfügung, gestützt auf die §§ 1 und 3 UWG, verboten. Das OLG Köln hat im Streitwertbeschwerdeverfahren als obiter dictum die Begründung des LG bestätigt und ausgeführt, es liege ein grober Wettbewerbsverstoß vor.

Auch für die entsprechende Internet-Vorstellung unter `www.rechtsanwaelte-bonn.de` wurde eine Unterlassungserklärung abgegeben. In diesem Sinne wurde auch die Domain `www.rechtsanwaelte-dachau.de` für wettbewerbswidrig erklärt. Diese Domains können bei einem durchschnittlich verständigen Internetnutzer (Verbraucher) die Vorstellung hervorrufen, daß unter der betreffenden Domainbezeichnung die Homepage einer zentralen

⁷ LG Duisburg, Urteil vom 10.01.2002 - Az.: 21 O 201/01.

⁸ OLG Celle, NJW 2001, 2100.

⁹ LG Köln, Urt. v. 7.9.1998 – 31 O 723/98.

Stelle mit der Auflistung sämtlicher Anwälte aus einem bestimmten Gebiet erscheint¹⁰. Dies ist auch oft der Fall: Unter www.rechtsanwaelte-bonn.de z.B. wird nunmehr ein örtliches Anwaltsverzeichnis aufgebaut. Für die Irreführung (Irreführungsgefahr) reicht es aus, daß sich der angesprochene Verkehr auf Grund der irreführenden Angaben überhaupt erst oder näher mit dem Angebot befasst.¹¹ Darauf, ob die Irreführungsgefahr nach Eingabe der betreffenden Internetadresse durch den Inhalt der aufgerufenen Homepage und die Gestaltung dieser Homepage beseitigt wird, kommt es nicht an.¹²

Stellungnahme

Zu berücksichtigen ist, dass die verbleibenden Einschränkungen der Berufsordnung und die Vorschriften des Wettbewerbsrechts den einzelnen Anwalt nicht allgemein vor unliebsamer Konkurrenz bzw. marketingerfahreneren Kollegen schützen sollen. Sofern ein Anwalt im freien Wettbewerb nicht gezielt beabsichtigt, seine Mitbewerber zu beeinträchtigen oder zu verdrängen, handelt er auch regelmäßig nicht wettbewerbswidrig¹³. Die Grenze anwaltlicher Werbung ist aber dort zu sehen, wo das rechtssuchende Publikum aufgrund einer unzutreffenden Alleinstellungsbehauptung in die Irre geführt wird. Die durch das Merkmal der Einmaligkeit von Internetadressen resultierende Monopolstellung in o.a. Fallgruppen verträgt sich weder mit den Grundsätzen freien Wettbewerbs, noch mit standesrechtlichen Geboten im Hinblick auf unzulässiges Sich-Herausstellen. Der Rechtsprechung ist daher beizupflichten, wenn sie in der „Kanalisation von Mandantenströmen“ durch die Verwendung – und damit Ausschließung Dritter- der o.a. Domainkombinationen eine standes- und wettbewerbswidrige Alleinstellung sieht.

Kontakt

Rechtsanwalt Rüdiger Bock, LL.M.

Wagner & Joos Rechtsanwälte

Seestr. 1

D - 78464 Konstanz

¹⁰ OLG München, Urt. v. 18.04.2002=NJW 2002, 2113.

¹¹ BGH NJW 2000, 588 = GRUR 2000, 239 [241].

¹² Köhler/Piper, 2. Aufl. UWG § 3, Rdnr. 106.

¹³ Dahns, BRAK-Mitteilungen 2002, 236.

Tel.: +49 - 75 31 - 6 50 07

Fax: +49 - 75 31 - 5 61 25

E-Mail: bock@wagner-joos.de